

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Polymer- und
Kolloidchemie
an der Universität Bayreuth
vom 17. Mai 2001
i.d.F. der Dritten Änderungssatzung
vom 10. März 2004**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Der Prüfungsausschuss
- § 4 Die Prüfer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen
- § 9 Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Form der Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung
- § 15 Rücktritt und Versäumnis
- § 16 Ausschluß von der Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Täuschung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Sonderregelung für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 22 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 23 Geforderte Leistungen zur Diplomvorprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung
- § 25 Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung
- § 26 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Wiederholung von studienbegleitenden Einzelprüfungen
- § 29 Anerkennung von Diplomvorprüfungen anderer Hochschulen

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 30 Gliederung der Prüfung
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 32 Geforderte Leistungen zur Diplomprüfung
- § 33 Durchführung der Diplomprüfung
- § 34 Die Diplomarbeit
- § 35 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung
- § 36 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung
- § 37 Zusatzfächer
- § 38 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 39 Zeugnis und Diplom
- § 40 Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung
- § 41 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Bedeutung der Prüfung

¹Die Diplomprüfung im Studiengang „Polymer- und Kolloidchemie“ ist eine forschungs- und berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung. ²Sie bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Polymer- und Kolloidchemie. ³Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. ²Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ²Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 207 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester.

§ 3

Der Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen und - soweit nichts anders bestimmt ist - für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ein Prüfungsausschuß für das Fach „Polymer- und Kolloidchemie“ eingesetzt.
- ²Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. einem Professor als Vorsitzenden,
 2. einem Professor als stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. drei weiteren Professoren.
- ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth bestellt werden. ⁵Dem Prüfungsausschuß wird ein Schriftführer zugeordnet.

- ⁶Schriftführer ist der stellvertretende Vorsitzende oder einer der drei weiteren Professoren.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Organisation und Kontrolle der Prüfungen. ²Er trifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und der Leistungsbewertung. ³Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ³Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. ²Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 4 Die Prüfer

- (1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Zum Prüfer können vom Prüfungsausschuß alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer (vgl. § 10 Abs. 2) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie (verschiedene Studienrichtungen) oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfer nehmen die mündlichen und schriftlichen Prüfungen ab und vergeben die Diplomarbeiten.
- (5) ¹Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (6) Ein kurzfristig vor Beginn einer Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

§ 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 BayHSchG).

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zur Diplomvor- oder Diplomprüfung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth für den Diplomstudiengang „Polymer- und Kolloidchemie“.

§ 8

Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. ²Die dabei erbrachten Studienleistungen werden entsprechend ihrem Umfang in Kreditpunkten (vgl. §§ 23 und 32) in den jeweiligen Fächern angerechnet. ³Studienleistungen in benachbarten Studiengängen (insbesondere im Studiengang Chemie-Diplom) und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. ²Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet sofern Gleichwertigkeit besteht (Art. 84 BayHSchG).

- (5) Werden Studienleistungen nach den Absatz 1 und 2 angerechnet - oder nicht angerechnet -, wird der Student in das entsprechende Fachsemester eingestuft; für die Meldefristen für Prüfungen ist diese Einstufung maßgebend.

§ 9

Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens jedoch bis vor Beginn der Lehrveranstaltungen des darauf folgenden Semesters abgehalten. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Termine und Orte für die studienbegleitenden Prüfungen in den einzelnen Fächern, sowie ihre Form (vgl. § 10 Abs. 1) sind spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Form bekannt zu geben. ²Die Kandidaten müssen sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich anmelden.
- (3) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 10

Form der Prüfungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung bestehen aus mündlichen oder schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen zu den in §§ 23 und 32 mit „Pr“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und beziehen sich auf die Inhalte dieser Veranstaltungen. ²Mündliche Prüfungen sollen circa 30 Minuten, schriftliche Prüfungen circa zwei Stunden dauern. ³In der Diplomprüfung ist außerdem eine schriftliche Diplomarbeit notwendiger Bestandteil der Prüfung.
- (2) Zu den mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer zuzuziehen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Über die mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind:
²Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere

Vorkommnisse. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und zusammen mit dem Prüfer unterzeichnet. ⁵Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) anzufertigen. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer.
- (6) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist von einem Aufsichtführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert aus den Einzelbewertungen gebildet; hierbei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. ²Der Kandidat kann verlangen, daß Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich aus der Regelung in § 24.

²Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Regelung in § 35.

³Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Noten

sehr gut:	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut:	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend:	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend:	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0.

(3) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,2 ist die Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

§ 13 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang oder im Studiengang Chemie-Diplom endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. ²Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.
- (2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 62 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Entscheidung über eine Nichtzulassung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er prüfungsunfähig ist.
- (5) Der Widerruf der Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Bewerber nach Anmeldung und vor Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von dieser Prüfung zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts aufgrund einer Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so ist es dem Kandidaten zu ermöglichen, die Prüfung in angemessener Zeit nachzuholen.

§ 16

Ausschluß von der Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Von der Teilnahme an Prüfungen kann ein Kandidat ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,
1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, oder
 2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der Prüfer. ²Art. 24 Abs. 5 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Im Falle des Absatz 1 Nr. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt haben, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß der studienbegleitenden Prüfung, die mit den Mängeln behaftet war, zwei Wochen verstrichen sind.

§ 18

Täuschung

¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung oder einer Prüfungsarbeit (Diplomarbeit) oder einen anderen Leistungsnachweis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 48, 50 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I).
- (3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 28 BayVwVfG).
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach dem Abschluss einer studienbegleitenden Prüfung wird dem Kandidaten unter Beachtung von Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 BayVwVfG vom Prüfungsausschuß auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Sonderregelung für Behinderte

¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. ³Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 22

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitenden Prüfungen im Grundstudium soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Dazu gehören vor allem die grundlegenden Kenntnisse des Faches.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den Fächern Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Polymer- und Kolloidchemie, Physik und Mathematik (vgl. § 23 Absatz 3).

§ 23

Geforderte Leistungen zur Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die geforderten Leistungen zur Diplomvorprüfung umfassen studienbegleitende Prüfungen „Pr“ zu den Vorlesungen „V“ und den dazugehörigen Übungen „Ü“ und benotete Scheine „Sch“ über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika „P“ und Seminaren „S“. ²Die Lehrveranstaltungen, zu denen studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden, sind in Absatz 3 mit "Pr" gekennzeichnet, die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit "Sch" gekennzeichnet.

(2) ¹Die einzelnen Leistungen werden durch Kreditpunkte entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. ²Zur Diplomvorprüfung müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten erbracht werden. ³Zusätzlich muß eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung Rechtskunde für Chemiker und an der Ringvorlesung nachgewiesen werden. ⁴In der Ringvorlesung stellen die Bayreuther Hochschullehrer aktuelle Gebiete ihrer Forschung vor. ⁵Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Fächer ist in Absatz 3 geregelt.

(3) In den einzelnen Fächern müssen die folgenden Leistungen erbracht werden.

Allgemeine Chemie	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Vorlesung Allgemeine Chemie	V	2	Pr	4	
Übungen dazu	Ü	1			
Vorlesung Chemisches Rechnen	V	1	Sch	2	
Praktikum EDV	P	2	Sch	2	
Summe		6		8	8
Anorganische Chemie (AC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Grundvorlesung AC I	V	2	Pr	4	
Übungen dazu	Ü	1			
Grundvorlesung AC II	V	2	Pr	4	
Vorlesung Instrumentelle Analytik	V	2	Pr	4	
Vorlesung Analytische Chemie	V	1	Pr	2	
Grundseminar AC	S	2	Sch	2	
Grundpraktikum AC	P	14	Sch	10	
Grundpraktikum AC, Teil Pol+Koll-Chemie	P	4	Sch	4	
Summe		28		30	30

Organische Chemie (OC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Grundvorlesung OC I	V	4	Pr	6	
Grundvorlesung OC II	V	4	Pr	6	
Übungen zur Vorlesung OC II	Ü	1			
Vorlesung Instrumentelle Analytik	V	2	Pr	4	

Grundpraktikum OC	P	14	Sch	10	
Grundpraktikum OC, Teil Pol+Koll-Chemie	P	4	Sch	4	
Summe		29		30	30

Physikalische Chemie	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Grundvorlesung PC I	Ü	3	Pr	6	
Übungen dazu	Ü	1			
Vorlesung Instrumentelle Analytik	V	2	Pr	4	
Grundseminar PC	S	2	Sch	2	
Grundpraktikum PC	P	8	Sch	6	
Grundpraktikum PC, Teil Pol+Koll-Chemie	P	4	Sch	4	
Summe		20		22	22

Polymer- und Kolloidchemie	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	V	3	Pr	5	
Übungen dazu	Ü	1			
Grundvorlesung Kolloidchemie	V	3	Pr	5	
Übungen dazu	Ü	1			
Summe		8		10	10

Physik	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Vorlesung Physik	V	6	Pr	8	
Übungen dazu	Ü	2			
Grundpraktikum Physik	P	4	Sch	4	
Summe		12		12	12

Mathematik	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Vorlesung Mathematik I	V	2	Pr	4	
Übungen dazu	Ü	1			

Vorlesung Mathematik II	V	2	Pr	4	
Übungen dazu	Ü	1			
Summe		6		8	8

Andere	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Vorlesung Rechtskunde für Chemiker	V	1	Sch	-	
Ringvorlesung	V	1	Sch	-	
Summe		2			

Summe Grundstudium		111			120
---------------------------	--	------------	--	--	------------

- (4) Die Noten der Scheine und der Prüfungen gehen gemäß § 24 in die Gesamtnote des jeweiligen Faches ein.
- (5) ¹Der erfolgreiche Besuch entsprechender benoteter Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann als Erfüllung der diesbezüglichen Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. ²Die Anerkennung ist vom Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig zu beantragen; sie erfolgt nach Rücksprache mit einem Vertreter des entsprechenden Faches an der Universität Bayreuth. ³Die Anerkennung kann von Zusatzleistungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit besteht.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung

- (1) ¹In den einzelnen in § 23 Abs. 3 aufgeführten Fächern wird eine Fachnote gebildet, in die der arithmetische Mittelwert der Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen "Pr" doppelt gewichtet und der arithmetische Mittelwert der Noten aus den scheinpflichtigen Seminaren und Praktika "Sch" einfach gewichtet eingehen. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Zur Bildung der Gesamtnote des Vordiploms werden die Fachnoten mit der Gesamtzahl der dem jeweiligen Fach zugeordneten Kreditpunkten gewichtet und gemittelt. ²Bei der

Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen zur Diplomvorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters, abgelegt sein. ²Entsprechendes gilt für die Vorlage der erforderlichen Scheine zu den Praktika und Seminaren. ³Ist dies nicht der Fall, so gilt die Diplomvorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Überschreitet der Student die Frist des Absatz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 26

Ergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder ein benoteter Schein mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (2) Die Bestimmungen in §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 Satz 1, 17, 18, 19 Abs. 1 und 2 Satz 1, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Auf Antrag kann zwischenzeitlich ein Nachweis über die Leistungen der Einzelprüfungen ausgestellt werden.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Auflistung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen ausgestellt, die die jeweiligen Kreditpunkte und Noten der studienbegeleitenden Prüfungen in englischer Sprache enthält.

- (3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 28

Wiederholung von studienbegleitenden Einzelprüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Liegen besondere, vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, kann der Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewähren. ⁴Bei Versäumung dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag. ²Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von einem Monat nach Annahme des Antrags abgelegt werden.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der vorausgegangenen Prüfung.
- (6) Es dürfen höchstens 25 % aller Prüfungsleistungen (gewichtet mit der Summe der ihnen zugeordneten Kreditpunkte, §§ 23 und 24) zweimal wiederholt werden.

§ 29

Anerkennung von Diplomvorprüfungen anderer Hochschulen

- (1) Eine Diplomvorprüfung im Studiengang Polymer- und Kolloidchemie oder einem vergleichbaren Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland insgesamt bestanden hat, wird angerechnet.

- (2) Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden entsprechend ihren Kreditpunkten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 2 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.
- (4) ¹Die Anerkennung nach den Absätzen 2 und 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die Entscheidung bedarf der Schriftform.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 30

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend § 33, aus den Leistungen in den scheinpflichtigen Veranstaltungen entsprechend § 32 und der schriftlichen Diplomarbeit entsprechend § 34.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen und die scheinpflichtigen Leistungen müssen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie, Kolloidchemie und Angewandte Polymer- und Kolloidchemie, und in zwei Wahlpflichtfächern (vgl. § 32 Absatz 3) erbracht werden.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

¹Unbeschadet der Bedingungen der §§ 7 und 8 sind für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlich:

1. der Nachweis der bestanden Diplomvorprüfung im Studiengang Polymer- und Kolloidchemie oder einer nach § 29 als gleichwertig anerkannten Prüfung,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Erfüllung von Auflagen nach § 29 Abs. 3.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses die Teilnahme an bestimmten Teilprüfungen zulassen, bevor alle Teilprüfungen zum Vordiplom abgelegt sind.

§ 32

Geforderte Leistungen zur Diplomprüfung

- (1) ¹Die geforderten Leistungen zur Diplomprüfung umfassen studienbegleitende Prüfungen „Pr“ zu den Vorlesungen „V“ und benotete Scheine „Sch“ über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren „S“ und Praktika „P“. ²Die Lehrveranstaltungen zu denen studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden sind in Absatz 3 „Pr“ gekennzeichnet, die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit "Sch" gekennzeichnet.
- (2) ¹Die einzelnen Leistungen werden durch Kreditpunkte gewichtet. ²Zur Diplomprüfung müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten sowie eine schriftliche Diplomarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten erbracht werden. ³Zusätzlich muß die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung *Toxikologie* sowie an den *Wissenschaftlichen Vorträgen* (z.B. GDCh-Kolloquium, Kolloquien der Sonderforschungsbereiche im Bereich der Naturwissenschaften, Makromolekulares Kolloquium) nachgewiesen werden. ⁴Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Fächer ist in Absatz 3 geregelt.
- (3) In den einzelnen Fächern müssen die folgenden Leistungen erbracht werden.

Anorganische Chemie (AC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung AC I	V	2	Pr	3	
Hauptpraktikum AC	P	5	Sch	5	
Praktikum Instrumentelle Analytik AC	P	5	Sch	5	
Summe		12		13	13

Organische Chemie (OC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung OC I	V	2	Pr	3	
Hauptpraktikum OC	P	5	Sch	5	
Praktikum Instrumentelle Analytik OC	P	5	Sch	5	
Summe		12		13	13

Physikalische Chemie (PC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung PC I	V	2	Pr	3	
Hauptvorlesung PC II	V	2	Pr	3	
Hauptpraktikum PC	P	5	Sch	5	
Praktikum Instrumentelle Analytik PC/MC	P	5	Sch	5	
Summe		14		16	16

Makromolekulare Chemie (MC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung MC I	V	2	Pr	3	
Hauptvorlesung MC II	V	2	Pr	3	
Praktikum Makromolekulare Chemie	P	10	Sch	10	
Summe		14		16	16

Kolloidchemie (KC)	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung KC I	V	2	Pr	3	
Hauptvorlesung KC II	V	2	Pr	3	
Praktikum Kolloidchemie	P	8	Sch	8	
Summe		12		14	14

Angewandte Polymer- und Kolloidchemie	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesung mit Exkursion	V	2	Pr	4	
Seminar Patentrecht und –literatur	S	1		2	
Industriepraktikum (mind. 6 Wochen) mit Seminar	P	1	Sch	10	
Summe		4		16	16

Wahlpflichtfach I	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesungen (insgesamt)	V	4	Pr	8	
Hauptpraktikum	P	8	Sch	8	

Summe		12		16	16
--------------	--	-----------	--	-----------	-----------

Wahlpflichtfach II	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Hauptvorlesungen (insgesamt)	V	4	Pr	8	
Hauptpraktikum	P	8	Sch	8	
Summe		12		16	16

Andere	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Vorlesung Toxikologie	V	2			
<i>Wissenschaftliche Vorträge</i>	S	2			
Summe		4			0

Summe Hauptstudium		96			120
---------------------------	--	-----------	--	--	------------

Diplomarbeit					30
--------------	--	--	--	--	----

- (4) Mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer muß aus dem folgenden Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden: Funktionspolymere; Polymertechnologie und –verarbeitung; Polymerphysik; Biopolymere; Biokonjugate und Biomaterialien; Katalysatoren und Polymerisationsverfahren
- (5) Die Noten der Scheine und der Prüfungen gehen gemäß § 35 in die Gesamtnote des jeweiligen Faches ein.
- (6) ¹Im Hauptstudium sollen mindestens 60 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen an der Universität Bayreuth erworben werden. ²Die restlichen Leistungen können durch den erfolgreichen Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Rahmen des European Credit Transfer System erbracht werden. ³Die Anerkennung dieser Leistungen ist vom Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig zu beantragen; sie erfolgt nach Rücksprache mit einem Vertreter des entsprechenden Faches an der Universität Bayreuth. ⁴Die Anerkennung

kann von Zusatzleistungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit besteht.

§ 33

Durchführung der Diplomprüfung

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen zu den in der Studienordnung mit „Pr“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen beziehen sich auf die Inhalte dieser Veranstaltungen. ²Die Durchführung richtet sich nach § 10.
- (3) Die mündlichen Fachprüfungen werden durch einen Prüfer mit Beisitzer oder durch zwei Prüfer durchgeführt.

§ 34

Die Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit muß in einem der im Hauptstudium absolvierten Fächer angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, nachdem alle studienbegleitenden Fachprüfungen bestanden und alle scheinpflichtigen Leistungen erbracht sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Bearbeitung des Themas muß innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Fachprüfung begonnen werden.
- (4) In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern
 1. die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie

2. ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß § 35 Abs. 2 zu übernehmen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, oder liegen sonstige vom Kandidaten nicht zu vertretende triftige Gründe vor, die zu einer Unterbrechung der Bearbeitung führen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine entsprechende Verlängerung.
- (7) ¹Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Diplomarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Verfassung der Arbeit in englischer Sprache zulassen. ⁴Sie muß eine Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 35

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

- (1) ¹In den einzelnen in § 32 Abs. 3 aufgeführten Fächern wird eine Fachnote gebildet, in die der arithmetische Mittelwert der Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen "Pr" doppelt gewichtet und der arithmetische Mittelwert der Noten aus den scheinpflichtigen Seminaren und Praktika "Sch" einfach gewichtet eingehen. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 12 beurteilt. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Noten werden gemittelt. ⁴Bei der Berechnung der gemittelten Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note für die Diplomarbeit geht in

gemittelter Form in die Berechnung für die Gesamtnote ein. ⁶Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 2 gilt dann entsprechend. ⁷ Im Falle von § 34 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Zweitgutachter.

- (3) Zur Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Noten der einzelnen Fächer sowie die Note der Diplomarbeit mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten (vgl. § 32 Absatz 3) gewichtet und dann gemittelt.

§ 36

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

- (1) Die in § 30 aufgeführten Leistungen zur Diplomprüfung sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein.
- (2) Sind sie bis zum Ende des dreizehnten Semesters noch nicht vollständig erbracht, gilt die Diplomprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 37

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 38

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder ein benoteter Schein in einem der Prüfungsfächer gem. § 32 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

- (2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 7 Satz 5 und § 36 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 39

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Fächern erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit mit den Namen der Gutachter und die Prüfungsgesamtnote. ²Auf Antrag des Kandidaten sind in das Zeugnis auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgefertigt, das eine Auflistung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache enthält, zusammen mit den jeweiligen Kreditpunkten und Noten der studienbegeleitenden Prüfungen.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Polymer- und Kolloidchemie verleiht die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth den akademischen Grad einer "Diplom-Chemikerin Univ." bzw. eines "Diplom-Chemikers Univ." (abgekürzt "Dipl.-Chem. Univ.") mit dem Zusatz „(Studiengang Polymer- und Kolloidchemie)“.
- (5) ¹In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Chemikers Univ. beurkundet. ²Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplom-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 40

Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die gemäß § 32 zu erbringenden Einzelprüfungen gilt § 28 entsprechend.

- (2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Wiederholung muß innerhalb der nächsten neun Monate erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 41

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 2000/2001 mit dem Studium beginnen.